

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.10.2023 bis 30.09.2024

Name der Organisation: MVV Energie AG

Anschrift: Luisenring 49, 68159 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Strategie & Verankerung | 1 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie | 3 |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation | 7 |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 10 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse | 10 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 16 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 20 |
| B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 23 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse | 25 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition | 26 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen | 27 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 27 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 28 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 29 |
| D. Beschwerdeverfahren | 30 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren | 30 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren | 34 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens | 36 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements | 37 |

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Eva Hofmann-Rösch, Compliance Officerin und Menschenrechtsbeauftragte

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte der MVV Energie AG hat jederzeit Einsicht in die Risikoanalysen und das Risikomanagement der eigenen Geschäftsbereiche und der Zulieferer im Sinne des LkSG und verfügt über ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen relevanten Konzerngesellschaften und -bereichen.

Zudem berichten ihr die von den relevanten Organisationseinheiten und Konzernunternehmen bestellten Menschenrechtskoordinatoren über den aktuellen Sachstand des jeweiligen Risikomanagements sowie alle Organisationseinheiten des eigenen Geschäftsbereiches im Rahmen der jährlichen Compliance-Berichterstattung.

Die regelmäßige Berichterstattung an die Organe der MVV Energie AG (Vorstand und Aufsichtsrat) erfolgt sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen des jährlichen Compliance-Berichts.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.mvv.de/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/de/Unternehmensfuehrung/Grundsatzklarung_zu_Achtung_von_Umwelt_und_Menschenrechten_des_MVV_Konzerns_2024.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im konzernweiten Intranet einsehbar. Darüber hinaus werden die Inhalte der Grundsatzklärung im Rahmen unserer internen Schulungen vermittelt. Unseren Zulieferern wird die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache im Rahmen der jeweiligen Beauftragung bzw. des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht. Unsere Grundsatzklärung ist zudem in deutscher und englischer Sprache auf unserer Internetseite veröffentlicht und für jedermann jederzeit einsehbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im April 2024 haben wir unsere Grundsatzklärung aufgrund neuer Entwicklungen und Maßnahmen zu den folgenden Themen aktualisiert:

Unser Ziel zur Klimaneutralität,

Benennung von Menschenrechtskoordinatoren in unseren Teilkonzernen und ausgewählten Einheiten,

Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches und

Maßnahmen im Rahmen des Branchendialogs der deutschen Energiewirtschaft.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand der MVV Energie AG ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten letztverantwortlich. Aufgrund der Größe des Unternehmens sowie der Konzernstruktur wird die Verantwortung für Entwicklung, Implementierung, Anpassungen und Durchführung von fachspezifischen oder einzelfallbezogenen Maßnahmen an die einzelnen Organisationseinheiten delegiert. Um die Menschenrechtsstrategie im Tagesgeschäft oder eigenständigen Geschäftseinheiten umzusetzen und Rückfragen zu bündeln, haben wir in einzelnen Organisationseinheiten Menschenrechtskoordinatoren benannt, die die Umsetzung betreuen.

Die Menschenrechtsbeauftragte überwacht die Tätigkeiten der Organisationseinheiten und verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Verankerung der Menschenrechtsstrategie sowie die jeweils erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den entsprechenden Geschäftsabläufen. Sie steht allen Organisationseinheiten und Unternehmen des MVV Konzerns hierbei beratend zur Verfügung. Die Konzernrechtsabteilung steht der Menschenrechtsbeauftragten beratend zur Verfügung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen zu integrieren, haben wir unsere Menschenrechts-Policy, unsere MVV-Grundsatzerklärung sowie interne Richtlinien und Prozesse implementiert. Alle unsere internen Vorgaben und Prozesse werden per E-Mail und konzernweiten Newsbeiträgen veröffentlicht und kommuniziert und sind jederzeit für unsere

Mitarbeiter einsehbar; zudem sind sie Bestandteil von Schulungen. Um eine konzernweite Umsetzung sicherzustellen, haben wir eine interne und konzernweit erreichbare Internetplattform eingerichtet, auf der alle LkSG-bezogenen Vorgaben, Erläuterungen und Prozesse einsehbar sind. Gegenstand der hier benannten Dokumente sind unserer Werte und ethischen Grundsätze, unserer Menschenrechtstrategie, die Funktionsweise der mittels KI-unterstützten menschenrecht- und umweltbezogenen Risikoanalyse und der Umgang mit entsprechenden Risiken sowie Prävention und Abhilfemaßnahmen.

Im Geschäftsjahr 2024 haben wir zudem Ziele für eine nachhaltige Beschaffungs- und Einkaufsstrategie sowie menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl der Zulieferer erarbeitet.

In ausgewählten Organisationseinheiten und verbundenen Unternehmen wurden Menschenrechtskoordinatoren benannt. Aufgabe der Menschenrechtskoordinatoren ist es, die Anforderungen und Maßnahmen in ihrer jeweiligen Organisationseinheit bzw. dem verbundenen Unternehmen umzusetzen (Organisation und Prozesse), bei Audits und Reporting mitzuwirken, und einheitsspezifische Maßnahmen in Absprache mit der Menschenrechtsbeauftragten festzulegen.

Unserer Einkaufsabteilungen werden zu Verhandlungssituationen mit Zulieferern geschult und Vorgaben zur Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung unserer Menschenrechtsstrategie sind vorhanden. Die Risikoanalyse der Zulieferer wird durch die Einkaufsabteilungen vorgenommen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden von den Einkaufs- und Fachabteilungen ggfls. in Rücksprache mit der Menschenrechtsbeauftragten, den Menschenrechtskoordinatoren bzw. der jeweils zuständigen Rechtsabteilung ausgewählt und verfolgt. Beschwerden werden, sofern sie begründet sind, nach Prüfung und in Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern in der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.

Die Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereiches wird durch unsere Menschenrechtsbeauftragte durchgeführt. Ihr steht ein umfassendes Frage- und Informationsrecht gegenüber unserem eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG zu.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Den Aufbau unseres Risikomanagements haben wir aufgrund unserer Erfahrungen am Aufbau unseres Compliance-Managementsystems orientiert und in dieses integriert. Die entsprechende Konzeptionierung und Ausarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit der Konzernbereiche Nachhaltigkeit, Recht und Compliance.

Zur Erfüllung unserer Pflichten nach dem LkSG verwenden wir insbesondere ein KI-gestütztes Risikomanagement-Tool, anhand dem wir Risikoanalysen und teilweise auch das Maßnahmenmanagement durchführen und das einen Online-Beschwerdekanal beinhaltet.

Bei der Konzeption unseres Risikomanagements und den Vorgaben zu Prävention- und Abhilfemaßnahmen haben wir uns sowohl an den Handreichungen und Merkblättern des BAFA orientiert als auch zu spezifischen Fragstellungen externe Rechtsanwälte konsultiert.

Fortlaufend schulen wir unserer Führungskräfte und beschaffenden Einheiten zu unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Ebenso ist die jährliche Planung eines Budgets für die Weiterentwicklung unseres Risikomanagements sowie von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fester Bestandteil der Umsetzung unserer Menschenrechtsstrategie.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings etc.) laufend aktualisiert, so dass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung der eigenen Geschäftsbereiche sowie der unmittelbare Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Geschäftsbereiche und Zulieferer einer jährlichen konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab.

In das System pflegen wir unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs ein. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt.

Je nach abstrakter Risikodisposition der Zulieferer und Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern und Unternehmen ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus einem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage eines konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Aufgrund behördlicher oder öffentlicher Hinweise auf ein LkSG-relevantes Fehlverhalten haben wir anlassbezogene Analysen von Zulieferern durchgeführt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analysen haben nur in Einzelfällen zu näheren Erkenntnissen über Zulieferer geführt. Diese betrafen vor allem die Bereitschaft der Zusammenarbeit und / oder Aufklärung eines im Raum stehenden Vorwurfes über LkSG-relevantes Fehlverhalten.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind keine Erkenntnisse aus der Bearbeitung von bei uns eingegangenen Hinweisen / Beschwerden eingeflossen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung, Behinderung der betrieblichen Mitbestimmung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden keine Risiken identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen:
 - Beschwerdeverfahren samt Informationen über unserer Whistleblower-Hotline anhand von Flyer und Intranet-Meldungen.
 - Veröffentlichung und Kommunikation interner Vorgaben zur Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.
 - Abfrage der ersten Führungsebene im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.
 - Etablierung eines regelmäßigen Austauschtermins zu Menschenrechtsthemen auf Konzernebene.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen unserer regulären Compliance-Schulung sowie in gesonderten Schulungen ausgewählter Organisationseinheiten werden die von uns vertretenen Werte und ethischen Grundsätze geschult. Im Bereich unserer nationalen und internationalen Projektentwicklung erneuerbarer Energieprojekte wird die entsprechende Schulung mittels Unterweisung allen Mitarbeiter zugewiesen und mit einem Abschlusstest beendet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Schulungen dienen dazu, unsere Unternehmenswerte sowie die von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarteten Verhaltensweisen umfassend und kontinuierlich zu vermitteln und für diese zu sensibilisieren. Zudem gewährleisten sie die Aus- und Weiterbildung zur Erkennung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Risiken und die Art und Weise des Umgangs mit denselben, auf Basis unserer Compliance-Kultur und unseres Compliance-Managementsystems.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Beschwerdeverfahren:

Wir kommunizieren und erläutern unsere Whistleblower-Hotline regelmäßig über unser konzernweites Intranet, Flyer, Aushänge und Tischaufsteller in der Kantine sowie als Bestandteil unserer Compliance-Schulungen. Zudem halten wir die jeweils aktuellen Informationen aus Verfahrensordnung und Datenschutzhinweisen im konzerninternen Compliance-Bereich und unseren Webseiten vor. Wir haben die zur Verfügung gestellten Beschwerdekkanäle um ein Online-Portal erweitert, das es hinweisgebenden Personen ermöglicht, anonyme Hinweise in diversen Sprachen an uns zu richten.

Veröffentlichung und Kommunikation interner Vorgaben:

Teil unseres Konzernintranets ist die Informationsplattform zu unserer Menschenrechts-/Human Rights-Compliance. In diesem Bereich finden sich alle relevanten Vorgaben und Informationen zur Einhaltung der uns obliegenden Sorgfaltspflichten und unserer entsprechenden Aktivitäten.

Etablierung eines regelmäßigen Austauschtermins zu Menschenrechtsthemen auf Konzernebene: Zwischen unserer Menschenrechtsbeauftragten und den Menschenrechtskoordinatoren sind 14-tägige Austauschtermine festgelegt. In diesen werden bestehende oder zukünftig erforderliche Anforderungen und Maßnahmen in den jeweiligen Organisationseinheit bzw. dem verbundenen Unternehmen besprochen und deren Umsetzung vorbereitet. Zur Erzielung einheitlicher Standards, bspw. für Audits und Reporting, wirken die Beteiligten zusammen, einheitsspezifische Maßnahmen werden besprochen und in Absprache mit unserer Menschenrechtsbeauftragten festgelegt und umgesetzt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Beschwerdeverfahren:

Die durch uns zur Verfügung gestellten Beschwerdemöglichkeiten werden umfassend kommuniziert. Unser Ziel ist es, unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner einerseits für die mögliche Verletzung von Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und andererseits zu informieren und zu demonstrieren, dass wir ein sehr großes und nachhaltiges Interesse an der Verhinderung und der Aufklärung von Fehlverhalten haben. Zudem vermitteln wir unsere Haltung zum Schutz von hinweisgebenden Personen und der Möglichkeit, anonyme Hinweise abzugeben zu können, was unser Beschwerdesystem unserer Ansicht nach wirksamer und angemessener macht. Unsere Beschwerdekkanäle werden im Jahre 2025 einer Wirksamkeitsüberprüfung unterzogen.

Veröffentlichung und Kommunikation interner Vorgaben:

Die von uns veröffentlichten Vorgaben und Informationen zur Umsetzung unseres Risikomanagements im Sinne des LkSG werden jährlich und anlassbezogen einer Überprüfung im Hinblick auf Angemessenheit, Wirksamkeit unter Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen unterzogen. Eine erstmalige

Überprüfung dieser Art hat Mitte des Jahres 2024 stattgefunden. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Etablierung eines regelmäßigen Austauschtermins zu Menschenrechtsthemen auf Konzernebene: Die Benennung unserer Menschenrechtskoordinatoren sowie das etablierte 14-tägige Austauschformat zwischen den Koordinatoren und unserer Menschenrechtsbeauftragten fördert den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Best Practices zwischen den unterschiedlichen Einheiten des Konzerns. Zudem hilft es uns dabei, zentrale Richtlinien und Strategien innerhalb des gesamten Konzerns einheitlich umzusetzen. Die Zusammenarbeit der Koordinatoren fördert die interne Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesellschaften und schafft so ein starkes, integriertes Unternehmensnetzwerk, welches gleichzeitig unserer Unternehmenskultur und unserer Erwartungen an den Schutz der Umwelt und Menschenrechte stärkt und verbessert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der von uns durchgeführten abstrakten Risikoanalysen wurden zwar potenzielle Risiken in allen Risikokategorien im Sinne des LkSG ermittelt, die sich jedoch nach priorisiert vorgenommenen konkreten Analysen durchweg ausschließen ließen.

Unsere Geschäftsaktivitäten sind nahezu ausschließlich in der EU bzw. in OECD-Staaten konzentriert, in denen Menschen- und Persönlichkeitsrechte in den nationalen Rechtsordnungen verankert und durch Grundrechte ergänzt sind und damit deutlich über die Mindeststandards von UN und ILO hinausgehen. Dies trifft auch auf unsere unmittelbaren Zulieferer zu. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse haben wir potenzielle Risiken identifiziert, die sich im Rahmen unserer konkreten Analyse und der damit einhergehenden Auseinandersetzung nicht bestätigt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen:
Die Entwicklung einer nachhaltigen Einkaufsstrategie sowie die Entwicklung von Beschaffungskriterien / menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl der Zulieferer.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette sowie Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollen:

Unsere Erwartungen an unsere Zulieferer sind transparent in unserer Grundsatzerklärung und unserem MVV Business Code of Conduct dargelegt.

Wir erwarten von unseren Zulieferern, es uns zu ermöglichen, uns von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der in unserem MVV Business Code of Conduct niedergelegten Erwartungen und der Verpflichtungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit zu überzeugen.

Im Falle eines Verstoßes gegen den Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte behalten wir uns vor, Auskunft zu verlangen, Nachfristen zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, fristlos zu kündigen sowie Schadensersatz geltend zu machen.

Einkaufsstrategie:

Im Geschäftsjahr 2024 haben wir strategische Nachhaltigkeitsziele für unserer Beschaffung und eine sich daraus ergebende nachhaltige Einkaufsstrategie entwickelt. Unserer nachhaltige

Einkaufsstrategie hat insbesondere zum Ziel, die ökologisch verantwortungsbewusst und sozial gerechte Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen und unterlegt dies mit entsprechenden Maßnahmen. Unsere nachhaltige Einkaufsstrategie entspricht unserer Menschenrechtsstrategie und zielt darauf ab, menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu vermindern oder gar zu verhindern. An die Definition unserer nachhaltigen Einkaufsstrategie schließt sich die Ausarbeitung spezifischer Maßnahmen zur entsprechenden Zielerreichung an. Hierzu gehört bspw. die Definition nachhaltiger Vergabekriterien, die kontinuierliche Entwicklung von Lieferanten sowie die Förderung nachhaltiger Denkweisen unserer Mitarbeiter. Unsere nachhaltige Einkaufsstrategie sowie die aus ihr abgeleiteten Maßnahmen helfen uns dabei, potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogenen Risiken frühzeitig zu erkennen und proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, bevor diese Risiken zu tatsächlichen Problemen werden.

Beschaffungskriterien/ menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl der Zulieferer:

Im Geschäftsjahr 2024 haben wir warengruppenübergreifende Kriterien erarbeitet, die insbesondere dafür Sorge tragen sollen, dass menschenrechts- und umweltbezogenen Kriterien und Anforderungen bei der Auswahl der Zulieferer Beachtung finden. Hierzu gehören bspw. Anforderungen an die Einhaltung von Arbeitssicherheitsnormen und der Nachweis über einen verantwortungsvollen Umgang mit (konfliktbehafteten) Rohstoffen.

Unserer Beschaffungskriterien tragen dazu bei, die Ziele unserer nachhaltigen Einkaufsstrategie zu erfüllen und eine ökologisch verantwortungsbewusste und sozial gerechte Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen. Mit ihnen möchten wir sicherstellen, dass wir unserer Lieferanten im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Standards sorgfältig auswählen und immer wieder überprüfen. Sie dienen als direkte Anforderungen an unsere Beschaffung und berücksichtigen insbesondere den Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter. Zudem dienen sie der Einhaltung anerkannter sozialer und ökologischer Standards.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bisher wurden keine konkreten Risiken ermittelt.

Im Rahmen der von uns durchgeführten abstrakten Risikoanalysen wurden potenzielle Risiken in allen Risikokategorien im Sinne des LkSG ermittelt, die im Rahmen unseres Einflussvermögens jedoch noch weiter ermittelt werden müssen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Als Teilnehmer des durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierten Branchendialogs der deutschen Energiewirtschaft möchten wir unseren Beitrag dazu leisten, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick zu nehmen. Aus diesem Grund haben wir zusammen mit den anderen Teilnehmern des Branchendialogs einen Überblick über die potenziellen Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten von sechs ausgewählten Sparten unserer Branche (Photovoltaik, Windenergie, Stromverteilnetze, Erdgas, Batteriespeicher, Wasserstoff) entwickelt. Auf Basis des gemeinsamen Überblicks über potenzielle menschenrechtliche Risiken wurden Schwerpunktthemen ausgewählt, zu denen aktuelle gemeinsame Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt werden. Hierzu gehört bspw. eine Präventionsmaßnahme im Rahmen des Baus und Betriebs von Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der äußerst komplexen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten sehen wir die Teilnahme am Branchendialog der deutschen Energiewirtschaft zu menschen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten derzeit als ein wirksames Mittel an, um die abstrakt festgestellten Risiken in den indirekten Lieferketten in den Blick zu nehmen. Andere wirksame Maßnahmen unserer Unternehmen sind unserer Ansicht nach aufgrund mangelnder Kenntnisse der Lieferketten und nicht vorhandener örtlichen/regionalen oder branchenspezifischen Einflussmöglichkeiten derzeit nicht umsetzbar. Auch die erforderliche politische Einflussnahme auf länderspezifische Bedingungen von Rohstoffabbau und Produktionen und sich an diesen anschließenden Verarbeitungsketten ist für einzelne Unternehmen nicht gegeben oder zumutbar. Zudem halten wir eine wirksame Einflussnahme auf staatlich unterstützte oder aufrechterhaltene örtliche Bedingungen für nur sehr schwer möglich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da sich die von uns im Rahmen der abstrakten Risikoanalysen ermittelten potenzielle Risiken nach priorisiert vorgenommenen konkreten Analysen durchweg ausschließen ließen, hat sich für uns keine Änderung ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Ein weiteres Mittel von Feststellungen sind Prüfungen, Besuche von Standorten und Analysen durch die Menschenrechtsbeauftragte, die interne Revision und andere Organisationseinheiten mit Querschnittsfunktion (bspw. Nachhaltigkeitsmanagement und Arbeitssicherheit).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können aufgrund von Audits, Werk- und Standortbesichtigungen, Vor-Ort-Kontrollen oder der gemeinsamen Ausführung von Arbeiten bzw. der Überwachung derselben, Verletzungen festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit unseren Whistleblower-Hotlines (WBHL – intern und extern über Rechtsanwalt) haben wir ein Frühwarnsystem etabliert, um Risiken für Mensch, Umwelt und unsere Unternehmen frühzeitig zu erkennen. Des Weiteren möchten wir betroffenen Personen einen Zugang zu möglicher Abhilfe anbieten, so dass unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen schnellstmöglich verhindert, beendet oder minimiert werden können. Wir stellen sicher, dass die WBHL mit den nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten vereinbar sind und verbieten jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen. Unsere WBHL stehen allen internen und externen Personen auch und soweit technisch möglich, für anonyme Meldungen zur Verfügung. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben strikt vertraulich behandelt.

Hinweise / Meldungen zu Verdachtsfällen können an die folgenden Stellen gemeldet werden:

Interne Meldestelle: Compliance Officerin und Menschenrechtsbeauftragte: Verstöße können persönlich, schriftlich oder anonym gemeldet werden.

Externe Meldestelle: Vertrauensanwältin außerhalb unserer Organisation

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.mvv.de/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/de/Unternehmensfuehrung/WBHL_Verfahrensordnung.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Compliance Officerin und Menschenrechtbeauftragte der MVV Energie AG (Eingang der Beschwerden, Plausibilisierung und Bearbeitung/Weiterleitung)

Compliance-Beauftragte und Manager der jeweiligen Organisationseinheiten

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Online-Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde.

Die Beschwerden werden in jedem Fall vertraulich behandelt. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur dieser hat Zugriff auf die Beschwerden und die jeweilige Kommunikation mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität steht zu jedem Zeitpunkt allein im freien Ermessen der hinweisgebenden Person.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind besonders dahingehend geschult, dass Beschwerden stets vertraulich zu behandeln sind, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die hinweisgebende Personen vor Repressalien schützen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wir verbieten jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen. Über das Verbot hinausgehende Maßnahmen haben wir mangels Erforderlichkeit bisher nicht ergriffen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das gesamte Risikomanagement wird jährlich und anlassbezogen auf seine Angemessenheit, Wirksamkeit und die Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen zu überprüft. Der Wirksamkeitsüberprüfung unterfallen sowohl die Risikoanalyse als auch Prävention- und Abhilfemaßnahmen, der Beschwerdemechanismus und die Grundsatzerklärung. Bei MVV Energie AG obliegt die Wirksamkeitsüberprüfung den Funktionen Compliance und Revision, Kontrollen werden anhand des internen Kontrollsystems vorgenommen.

Wir prüfen sowohl anlassbezogen und als auch fortlaufend, ob es aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei der Einführung neuer Produkte oder eines neuen Geschäftsfeldes oder bei der Tätigkeit in einem neuen Marktumfeld oder einem neuen Land, zu Anpassungen vorhandener Maßnahmen kommen muss oder, ob neue Maßnahmen erarbeitet werden müssen. Alle bestehenden Maßnahmen unterliegen der Wirksamkeitskontrolle durch unsere interne Revision.

Anlehnend an den Nationalen Aktionsplan der Wirtschaft (NAP) prüfen wir immer mindestens drei Aspekte, die durch eine Maßnahme erfüllt sein sollen:

Die Maßnahme soll zu einem besseren Verständnis für die Geschäftstätigkeit und die durch sie potenziell oder tatsächlich beeinträchtigten Rechteinhaber führen.

Die Maßnahmen soll zu einer Integration von Erkenntnissen in vorhandene Unternehmensprozesse führen und effizient ohne die Verschwendung von Ressourcen durchgeführt werden.

Die Maßnahme soll messbare Veränderungen bewirken, die durch betroffene Personen bestätigt werden sollen.

Die Wirksamkeitsüberprüfung unseres Beschwerdeverfahrens werden anhand detaillierter Leitfragen, adaptiert aus CSR Europe (2013), „MOC-A Tool Checkliste für effektive Beschwerdemechanismen“, durchgeführt.

Die erstmalige Prüfung unseres Risikomanagements kam zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt wurden und die überprüften Maßnahmen insgesamt angemessen und wirksam sind.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung unseres LkSG-Risikomanagements und der damit verbundenen Prozesse im eigenen Geschäftsbereich erfolgte in enger Abstimmung mit internen Stakeholdern, wie insbesondere den beschaffenden Einheiten, unserem Nachhaltigkeitsmanagement, der Konzernrechtsabteilung sowie unserer Compliance Officerin und Menschenrechtsbeauftragten. Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, dass unser Risikomanagement die Interessen der Beschäftigte innerhalb der Lieferkette und derjenigen, der in sonstiger Weise durch unser wirtschaftliches Handeln unmittelbar betroffen sein könnte, berücksichtigt, befinden sich derzeit in der Entwicklung.